

**SATZUNG  
DER  
SPIELVEREINIGUNG CAMBS-LEEZEN "TRAKTOR" e.V.**

**§ 1 Namen und Sitz**

**(1)**

Der Verein führt den Namen

**Spielvereinigung Cambs-Leezen "Traktor"**

**(2)**

Der Verein hat seinen Sitz in Leezen.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

Spielvereinigung Cambs-Leezen "Traktor" e.V.

Der gekürzte Name lautet SpVgg Cambs-Leezen "Traktor" e.V.

**(3)**

Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.

**§ 2 Zweck des Vereins**

**(1)**

Die Spielvereinigung Cambs-Leezen "Traktor" e.V. ist eine Vereinigung sportinteressierter Bürger aller Altersgruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Entwicklung und Förderung des Freizeit- und Massensports auf freiwilliger Basis, der Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist offen für alle.

**(2)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**(3)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(4)**

Der Verein bekennt sich zum Amateursport; er ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

**(1)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

**(1)**

Der Verein ist Mitglied des LSB Mecklenburg-Vorpommern und des örtlich zuständigen KSB, deren Statuten er anerkennt. Das gleiche gilt für Satzungen und Anordnungen des DFB, des Landes- und Kreisfußballverbandes sowie anderer übergeordneter Verbände, an deren Sportbetrieb Sparten des Vereins teilnehmen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)**

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der sich organisiert in seiner Freizeit betätigen möchte. Es gibt keine territorialen Beschränkungen.

**(2)**

Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als jugendliche Mitglieder. Zur Aufnahme ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

**(3)**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Antrages muss schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat dann das Recht, innerhalb von 4 Wochen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einzulegen, die endgültig entscheidet.

**(4)**

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen und zu beachten.

**(5)**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

**(6)**

Die Mitgliedschaft erlischt

a)

durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann (unter Beachtung des § 7). Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

b)

durch den Tod

c)

durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann durch den Verein beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a.a. trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
- b.b. gegen die Vereinssatzung oder eines Verbandes, dem der Sportverein angehört, in grober Weise verstößt;

**(7)**

Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ruhen mit sofortiger Wirkung alle Funktionen, die das Mitglied innegehabt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

**(1)**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. innerhalb des Vereins für die sportliche Betätigung im Rahmen der Satzung Berücksichtigung zu finden;
2. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
3. Antrags- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben;

4. innerhalb der einzelnen Sparten des Vereins haben bei Versammlungen nur die dieser Sparte angehörenden Mitglieder Antrags- und Stimmrecht;
5. sie haben das Recht auf Auskunft bei den Vorstandsmitgliedern, soweit kein gegenteiliger Vorstandsbeschluss vorliegt. Das Auskunftsrecht bezieht sich nur auf Vereinsangelegenheiten;
6. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme von Rechtsgeschäften mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Einhaltung der Amateurbestimmungen;
2. Befolgen der im Interesse des Sportes und einer geordneten Verwaltung gefassten Beschlüsse und erlassenen Ordnungen (Fairness)
3. Zahlung der ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge nach § 8 der Satzung;
4. Erfüllung aller Verbindlichkeiten beim Ausscheiden aus dem Verein einschließlich der Rückgabe der sonstigen Sachen und Gegenstände, die dem Verein gehören;
5. Erstattung von Strafgebühren, soweit der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.

### **§ 8 Beiträge**

**(1)**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins; sie wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**(2)**

Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern bei Vorliegen besonderer Gründe die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise zu erlassen.

**(3)**

Der Beitrag ist eine Bringschuld und vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Eine einmalige Zahlung des Beitrages für das Jahr ist möglich.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kontrollausschuss

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Organe**

### **(1)**

Die Vereinsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit möglicher Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen.

### **(2)**

Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

### **(1)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

### **(2)**

*Die Einladung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehen Stellen, Veröffentlichung auf der Homepage und sonstigen offiziellen Internetauftritten des Vereins oder durch Übergabe der schriftlichen Einladung an einzelne Mitglieder. Die Veröffentlichung hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.*

### **(3)**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abgestimmt wird durch Handerheben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag und zwei Dritteln Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

### **(4)**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß entsprechend § 11 (2) berufen wurde. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingungen hinzuweisen.

**(5)**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordern oder die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

**(6)**

Die Protokolle sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer schriftlich auszufertigen sowie durch diesen und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§ 12 Vorstand**

**(1)**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) je einem Mitglied einer Sparte wenn nicht schon unter a) bis d) vertreten
- Der Vorstand kann bis zu 11 Mitglieder umfassen.

**(2)**

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. *Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.*

Bei Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz findet die Wahl eines Vorstandes auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung statt.

**(3)**

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand kann in Vereinsangelegenheiten im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes entscheiden.

**(4)**

Alle Belege, Zahlungsanweisungen, Banküberweisungen, Schecks u.s.w. sollen von 2 Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Einzelunterschrift zulässig.

**(5)**

Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal vierteljährlich.

**(6)**

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Sparten mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 13 Kontrollausschuss**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Kontrollausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern. Sie können zweimal im Jahr eine ordentliche Kassenprüfung vornehmen und müssen darüber in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Darüber hinaus haben sie das Recht, jederzeit unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **§ 14 Sparten**

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Sparten. Jede Sparte hat ihren Leiter und Stellvertreter, die durch die Mitglieder der Sparten gewählt werden. Die Sparten arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

### **§ 15 Haftung**

**(1)**

Der Verein haftet außerhalb der bestehenden Sportunfallversicherung beim LSB M-V gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder für Diebstähle.

**(2)**

Bei anderen Vereinsversicherungen (z.B. Mitgliederkasko) regelt sich die Haftung nach dem jeweils geltenden Versicherungsvertrag.

### **§ 16 Vertretung im Rechtsverkehr**

**(1)**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

**(2)**

Mit Beschluss des Vorstandes kann ein Rechtsanwalt mit der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragt werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

**(1)**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens vier Fünfteln Mehrheit.

(

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Parchim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 15. Juli 2000 mit dem Beschluss der übertragenden Vereine Leezener Sportverein Traktor" e.V. und Sportverein "Traktor" Cambs e.V. jeweils durch deren Mitgliederversammlung beschlossen.